

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus
Bundesamt für Umwelt
Sektion Politische Geschäfte
3003 Bern

31. August 2016

Verordnungspaket Umwelt Frühling 2017; Altlasten-Verordnung (AltV; SR 814.680); Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 23. Mai 2016 wurden die Kantonsregierungen eingeladen, zum Verordnungspaket Umwelt Frühling 2017, Altlasten-Verordnung (AltV; SR 814.680), Stellung zu nehmen. Der Regierungsrat dankt Ihnen und nimmt die Gelegenheit gerne wahr.

Befürwortete Anpassungen

Bei der Mehrheit der vorgeschlagenen Änderungen handelt es sich um geringfügige Anpassungen und Präzisierungen, die sich aus den mittlerweile 18 Jahren Vollzugserfahrung ergeben haben. Es sind dies

- die Ergänzung bezüglich der Überwachung von belasteten Standorten bei denen eine Gefährdung von Personen durch austretende Gase besteht
- die Anpassung der Kriterien für die Überwachungs- und Sanierungsbedürftigkeit eines belasteten Standorts betreffend die Schadstoffe Ammonium, Nitrit und Vinylchlorid sowie
- eine rein formelle Anpassung im Bereich der Sanierungsbedürftigkeit von Böden auf belasteten Standorten.

Die genannten Anpassungen der Altlastenverordnung können wir aufgrund unserer Vollzugserfahrungen gut nachvollziehen. Sie erscheinen uns zweckmässig und werden entsprechend begrüsst. Diese Änderungen und Ergänzungen führen zu keinem erhöhten Aufwand, weder bei den Massnahmenpflichtigen noch bei den kantonalen Vollzugsbehörden. Die Streichung der Konzentrationswerte für Nitrit und Ammonium sowie die Erhöhung des Konzentrationswerts für Vinylchlorid führen sogar in einzelnen Fällen zu einer leichten Entlastung.

Abgelehnte Anpassungen

Art. 9 Abs. 2 Bst. a sieht vor, dass ein belasteter Standort als sanierungsbedürftig zu beurteilen ist, wenn in einer kommunalen Trinkwasserfassung vom Standort stammende Schadstoffe in einer Konzentration über der Bestimmungsgrenze festgestellt werden. Diese Regelung erachten wir nicht als zweckmässig.

Ein pauschaler Sanierungsbedarf belasteter Standorte bei Überschreitung der Bestimmungsgrenze ist aus folgenden Gründen nicht sinnvoll:

- Die häufigsten Schadstoffe im Grundwasser, die im Zusammenhang mit belasteten Standorten auftreten, gehören in die Gruppe der flüchtigen organischen Verbindungen (VOC). Bei 60–80 % der Messstellen des nationalen Grundwasserbeobachtungsnetzes NAQUA ist die Bestimmungsgrenze für VOC überschritten. Abklärungen zur Herkunft einer Verschmutzung sind mit sehr grossem Aufwand verbunden. Nur in Einzelfällen ist es dabei möglich, die Verschmutzung eindeutig auf einen bestimmten belasteten Standort zurückzuführen.
- Im Kanton Aargau und in weiteren Mittellandkantonen bilden VOC, Rückstände aus Pflanzenschutzmittelanwendungen und Abwassertracer die grösste Grundlast bezüglich organischer Fremdstoffe oberhalb der Bestimmungsgrenze im Grundwasser. Die Sanierung belasteter Standorte anhand des Kriteriums "Bestimmungsgrenze" mit grossem Aufwand voran zu treiben, während der Eintrag deutlich grösserer Mengen von Fremdstoffen aus anderen Quellen toleriert wird, ist unverhältnismässig.
- Die Bestimmungsgrenze ist aus fachlicher Sicht kein geeignetes Kriterium für eine Sanierungspflicht. Sie ist technisch bedingt und hat keinerlei Bezug zur Genusstauglichkeit des Trinkwassers. Neben den üblichen Anforderungen an das Trinkwasser sind besonders zwei Aspekte zu beachten: Entwickelt sich der langfristige Trend einzelner Verunreinigungen in eine ungünstige Richtung? Weisen einzelne Fassungen verglichen mit benachbarten Fassungen ungewöhnlich hohe Konzentrationen einzelner Stoffe auf? Die Anwendung dieser "Auffälligkeitsschwellen" hat sich in der kantonalen Vollzugspraxis bewährt.

Art. 9 Abs. 2 Bst. a

Die Auffälligkeitsschwelle wird durch die Kantone festgelegt und berücksichtigt regionale Besonderheiten. Bei Bedarf kann der Bund ein harmonisiertes Vorgehen für die Festlegung der Auffälligkeitsschwellen festlegen.

Antrag

Die Formulierung von Art. 9 Abs. 2 Bst. a ist folgendermassen anzupassen:

Wenn "bei Grundwasserfassungen, die im öffentlichen Interesse liegen, vom Standort stammende Stoffe, die Gewässer verunreinigen können, in Konzentrationen oberhalb der Auffälligkeitsschwelle festgestellt werden."

Art. 21 Abs. 1

Die in Art. 21 Abs. 1 vorgeschlagene Ergänzung mit einer jährlichen Meldepflicht der Kantone gegenüber dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) lehnen wir ebenfalls ab. Entgegen der Darstellung im erläuternden Bericht zur Revision erzeugt die Ergänzung einen relevanten administrativen Mehraufwand ohne erkennbaren Nutzen für die Umwelt und den Vollzug. Der Kataster der belasteten Standorte ist öffentlich einsehbar und zusätzliche Informationen zu einzelnen Standorten können bei Bedarf durch das BAFU bei den Kantonen jederzeit verlangt werden. Eine umfassende jährliche Berichterstattung ist unnötig.

Antrag

Auf die Ergänzung von Art. 21 Abs. 1 ist zu verzichten.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Susanne Hochuli
Landammann

Vincenza Trivigno
Staatsschreiberin

Kopie

- polg@bafu.admin.ch
- Departement Bau, Verkehr und Umwelt